
**Satzung des
Fördervereins Waldfreibad Recke e.V.
Stand 07.10.2020**

Präambel

In den Jahren zwischen 1906 und 1915 wurde, aufgrund des Inkrafttretens des preußischen Wassergesetzes vom 01. April 1905, der Ems-Weser-Kanal geschaffen. Auch Steinbeck und Recke profitierten in diesen Jahren vom Zustrom der Gastarbeiter. Im Zuge der Erbauung des Mittellandkanals wurde in Steinbeck Lehm gefördert. Aus der danach existierenden Grube entstand ein Badeteich, der von der umliegenden Bevölkerung zahlreich angenommen wurde. Anfang der 60er Jahre ergriffen der Bürgermeister Martin Stroot und die Gemeinderatsmitglieder die Initiative und bauten den Badeteich zum idyllisch gelegenen Waldfreibad mit einer 50 Meter-Bahn, Startblöcken, Sprungbrettern, Umkleideräumen und Toiletten aus.

Die sanitären Einrichtungen befinden sich zum heutigen Zeitpunkt, in einem beklagenswerten Zustand. Ein neu zu gründender Förderverein soll diese Situation beenden. Darüber hinaus bedarf das gesamte Areal einer Erneuerung bzw. Umgestaltung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
"Förderverein Waldfreibad Recke"
Er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz **e.V.**
- (3) Sitz des Vereins ist Recke.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

**§ 2 Gemeinnützigkeit,
Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (2) **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.** Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und Verbesserung der Gebäude und der Infrastruktur des Waldfreibades Recke, die zur Durchführung des Schwimmsports benötigt werden.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein Beiträge, Geldspenden sonstige Einnahmen, Sachspenden und erbrachte Dienstleistungen zur Verfügung.
- (4) Der Verein ist auch als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod eines Mitgliedes oder Auflösung bzw. Löschung des Vereins.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, frühestens nach Ablauf eines Zeitjahres, mitzuteilen ist.
- c) Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Höhe des Beitrages kann für natürliche Personen (Erwachsene, Studenten/Jugendliche) Gruppen und Organisationen verschieden bemessen werden. Der Vorstand kann im Einzelfall eine befristete Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. Individuelle Einzelspenden sind jederzeit möglich.

- (3) Auf Wunsch wird für Spenden eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die von ihnen eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - erste(r) Vorsitzende(r)
 - zweite(r) Vorsitzende(r)
 - Kassenwart(in)
 - Schriftführer(in)
 - b) dem erweiterten Vorstand,
 - stellvertretende(r) Kassenwart(in)
 - stellvertretende(r) Schriftführer(in)
 - mehrere(n) Beisitzer(n) (innen), deren Zahl in der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Bis dahin bleibt der reduzierte Vorstand voll handlungsfähig.
- (3) Nach zwei Jahren werden der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der stellvertretende Kassierer und der 1. + 3. + 5. (ggf. weitere mit ungerader Zahl) Beisitzer erstmals neu gewählt; im folgendem (3.) Jahr der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, der stellvertretende Schriftführer und der 2. + 4. (ggf. weitere mit gerader Zahl.) Beisitzer. Danach erfolgen die Wahlen im gleichbleibenden Rhythmus alle zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch **zwei** dieser Vorstandsmitglieder **gemeinschaftlich** vertreten.
- (7) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- (11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, jeweils im ersten Quartal eines Jahres, durch Veröffentlichung, einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung, verbunden mit einer Begründung, verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Weitere Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung sind sofort nach Eröffnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Versammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes - und dessen Entlastung zu erteilen.
Die Wahl des Vorstandes im o.g. Rhythmus durchzuführen.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und ggf. der Vereinsauflösung fassen.
Abstimmen über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.
Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern vereinbaren.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der zur Versammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks. Diese erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind verpflichtet, in uneigennütziger, unparteiischer, unabhängiger Vereinsarbeit den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins oder die Erreichung des Vereinszwecks gefährden könnte.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Dionysius Recke für die Hospizstiftung Haus St. Benedikt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Vorstand haftet nur in Höhe des Barvermögens des Vereins. Der Verein haftet nicht für Beratungen, die durch seine Mitglieder durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 04. März 2010 beschlossen.

Die 1. Satzungsänderung (§ 7 Absatz 1 und 3) wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2012 beschlossen.

Eine weitere Satzungsänderung (§ 7 Absatz 8 bis 11) wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2015 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 07.10.2020 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen (§ 2 Absatz 4)